Die Wirkungen des Erwerbes und des Verlustes der Reichs- :: und Staatsangehörigkeit :: auf die Familienangehörigen : der betreffenden Person. :

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Leo Probig,
z. Zt.
Bank-Volontär.

Neisse.
F. Bär's Buchdruckerei, G. m. b. H.
1910.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Brie.
Korreferent: Professor Dr. Meyer.

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin 1901.

Bahrfeldt, Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation und durch Aufenthalt im Auslande nach geltendem deutschen und französischen Staatsrecht, in Brie's Abhandlungen, 7. Heft, Breslau 1903.

v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts I. und II. Aufl., Hannover 1889.

Bazille und **Köstlin,** Das Recht der Staatsangehörigkeit mit besonderer Berücksichtigung Württembergs, Stuttgart 1902.

Bechmeier H., Der Einfluß der Familienangehörigkeit auf Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, Diss. Breslau 1910.

Bodmann, Die Rechtsverhältnisse der sog. Sujets mixtes, im Archiv für öffentl. Recht, XII. S. 200 ff., 317 ff.

Bornhak, Preußisches Staatsrecht, Freiburg 1888.

Cahn, Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, III. Aufl., Berlin 1908.

Collard, Die Staatsangehörigkeit der Ehefrau, Erlanger Diss. 1895.

Endemann, Lehrbuch des Bürgerl. Rechts, Berlin 1909.

Engelmann, Das Bürgerl. Recht Deutschlands, Berlin 1909.

Grabowsky, Der sog. Verlust der Staatsangehörigkeit durch Fristablauf, Verw. Archiv, Bd. 13.

Hamburger, Die staatsrechtlichen Besonderheiten der Stellung des Reichslandes Elsaß-Lothringen im Deutschen Reiche, in Brie's Abhandlungen, 5. Heft, Breslau 1901.

Haenel, Deutsches Staatsrecht, Leipzig 1892.

Hauschild, Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. 6. 1870 in seiner Anwendung auf die deutschen Schutzgebiete, Tübingen 1906.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, IV. Aufl. 1901.

Landgraff, Ausführungen zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetze, in den Annalen des Deutschen Reichs, 1870, S. 624 ff.

Lehmann, Die deutsche Reichsangehörigkeit vom nationalen und internationalen Standpunkte, in den Annalen 1899, S. 776 ff.

Leoni, Das Staatsrecht der Reichslande Elsaß-Lothringen, in Marquard'sens Handbuch des öffentlichen Rechts, II. Bd. 1883.

Meili, Das internationale Zivil- und Handelsrecht, Zürich 1902.

G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, bearb. von Anschütz, Leipzig 1905.
Nadelhoffer, Einfluß familienrechtlicher Verhältnisse auf den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, München, Jur. Diss. 1906.
Niemeyer, Das internationale Privatrecht des B. G. B., 1901.
Planck, Kommentar zum B. G. B., 3. Aufl., 1904.
Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, 1880 ff.
Riedel, Die Reichsverfassungsurkunde vom 16. April 1871, Nördlingen 1871.
Rönne, Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie, bearbeitet von Zorn, Leipzig.
Sartorius, Der Einfluß des Familienstandes auf die Staatsangehörigkeit im Verw. Archiv VII, S. 309—423.
Sarwey, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg.
Seydel, Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit, Annalen 1876.
Sieber, Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr, Bern 1907.
Staudinger, Kommentar zum B. G. B., 1909.
Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin 1895.

I. Das Verhältnis von Staats- und Reichsangehörigkeit zu einander.

Das jetzige Reichs- vormals Norddeutsche Bundesgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (R. G. Bl. S. 355), welches durch Art. 41 E. G. z. B. G. B. einige für diese Arbeit in Betracht kommende Abänderungen erfahren hat, bestimmt in § 1:

„Die Reichsangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust."

Es wird hiermit an die Spitze des Gesetzes der Grundsatz gestellt, daß die Reichsangehörigkeit regelmäßig durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate bedingt ist. (Siehe: Motive zu § 1).

Gerade das entgegengesetzte Prinzip gilt in der Nordamerikanischen Union, indem dort die Bundesangehörigkeit Voraussetzung der Einzelstaatsangehörigkeit ist.[1])

Und zwar wird gemäß § 1 die Reichsangehörigkeit „durch" die Staatsangehörigkeit erworben. Es bedarf demnach keines besonderen Erwerbsaktes, sondern die Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem Deutschen Bundesstaate hat ipso iure die der Reichsangehörigkeit zur Folge.

Entsprechendes gilt vom Verlust. Zu beachten ist aber, daß jemand gleichzeitig Staatsangehöriger mehrerer deutscher Staaten sein kann. Beim Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit erwirbt eine solche Person nicht auch jedesmal die Reichsangehörigkeit neu hinzu, sondern nur die betreffende Einzelstaatsangehörigkeit. Andrerseits geht für sie die Reichsangehörigkeit erst verloren mit dem Verlust sämtlicher Staatsangehörigkeiten.

---

[1]) Siehe darüber Sieber I, besonders S. 137.

Ueber die Rechtsverhältnisse der sog. Sujets mixtes siehe Bodmann im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 12 S. 200 ff.

Dies vorausgeschickt, werden im folgenden nur die Wirkungen des Erwerbes und des Verlustes der Einzelstaatsangehörigkeit für die Familienangehörigen einer Person behandelt werden, da nach § 1 gleichzeitig mit dem Erwerb bezw. Verlust der Einzelstaatsangehörigkeit die Reichsangehörigkeit regelmäßig eine entsprechende Veränderung erfährt.

II. Die Wirkungen des Erwerbes und des Verlustes der Staatsangehörigkeit auf die Familienangehörigen des Betreffenden.

1. Der Begriff der Familienangehörigkeit im Sinne des Gesetzes vom 1. Juni 1870.

Das Reichsgesetz vom 1. 6. 70 braucht diese Bezeichnung nicht, zählt jedoch an den einschlägigen Stellen eine Reihe von Personen auf, die man unter der Bezeichnung „Familienangehörige“ zusammenfassen kann, da sie in einem nahen verwandtschaftlichen Verhältnis zu demjenigen stehen, der eine Statusveränderung erfährt. So bestimmt § 11,[1]) S. 1:

„Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisierten kraft elterlicher Gewalt zusteht;“

§ 19 I: „Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf

[1]) Dieser Arbeit ist, sofern nichts anderes ausdrücklich bemerkt, die durch Art. 41 E. G. z. B. G. B. gegebene Fassung der §§ 11, 19, 21 II zu Grunde gelegt.

diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht;"

§ 21 II: „Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden."

In allen aufgeführten Paragraphen sind ausdrücklich ausgenommen „Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind" (§§ 11 S. 2; 19 II; 21 II S. 2).

In § 19 II sind ferner ausgenommen „Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, falls die Mutter zu dem Antrag auf Entlassung der Kinder nach § 14 a II S. 2 der Genehmigung des Beistandes bedarf und diese nicht vorliegt." Zusammenfassend kann man also sagen: Das Gesetz vom 1. 6. 70 versteht unter den Familienangehörigen eines Mannes dessen Ehefrau und Kinder, letztere nur soweit ihm die gesetzliche Vertretung kraft elterlicher Gewalt über dieselben zusteht und mit Ausnahme der verheirateten oder verheiratet gewesenen Töchter. Familienangehörige einer Frau sind ihre Kinder, soweit ihr deren gesetzliche Vertretung kraft elterlicher Gewalt zusteht, mit Ausnahme der verheirateten oder verheiratet gewesenen Töchter. Im Falle der Entlassung auf Antrag gelten jedoch die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehenden Kinder nur dann als ihre Familienangehörigen, wenn sie nicht durch einen sog. beaufsichtigenden Beistand beschränkt ist.

Die Zufügung des Wortes „minderjährig" in § 11 S. 1 ist jedenfalls für die „Aufnahme" bedeutungslos, da gemäß § 1626 B. G. B. die elterliche Gewalt, welche die gesetzliche Vertretung der Kinder mitumfaßt, nur solange besteht, als die Kinder minderjährig sind. Bei der „Naturalisation" dagegen kann die Hervorhebung dieses Moments von praktischer Bedeutung sein.

Was die Ausnahmevorschrift bezüglich der verheirateten bezw. verheiratet gewesenen Töchter anlangt, so mußte diese im Gesetz ausdrücklich getroffen werden, weil einmal nach § 1633 B. G. B. die elterliche Gewalt über verheiratete minderjährige

Töchter fortdauert, andrerseits aber nach § 5 und § 13, Z. 5 Ehefrauen, seien sie voll- oder minderjährig, regelmäßig die Staatsangehörigkeit des Ehemannes und nicht die des Familienhauptes teilen. (Vgl. Staudinger, A. 2 A c z. Art. 41).

Das Nähere kann erst bei den einzelnen Erwerbs- und Verlustgründen der Staatsangehörigkeit erörtert werden.

2. Das anzuwendende Privatrecht.

Es fragt sich nunmehr, welches Privatrecht auf die im Gesetz genannten familienrechtlichen Beziehungen in den einzelnen Fällen anzuwenden ist. Die Antwort darauf kann nicht einheitlich, sondern nur von Fall zu Fall gegeben werden.[1]) Anderer Ansicht: Sartorius S. 345, 46, der das deutsche Recht für ausschließlich maßgebend erklärt. Allgemein läßt sich nur soviel sagen, daß das Gesetz vom 1. 6. 70, indem es von einer selbständigen Regelung und Erklärung der von ihm verwendeten familienrechtlichen Tatbestände abgesehen hat, augenscheinlich auf die betreffenden Bestimmungen des geltenden Privatrechts hat Bezug nehmen wollen, womit aber noch nicht die Frage entschieden ist, ob deutsches oder ausländisches Recht darunter verstanden wird. Hinsichtlich der staatsrechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit kommt ausschließlich das deutsche Recht in Frage (dieses kann allerdings seinen Grund in Staatsverträgen haben), da jede Bestimmung von seiten eines fremden Staates darüber einen Eingriff in die Souveränität des Reiches darstellen würde.

Bezüglich der privatrechtlichen Beziehungen wird in Bezug auf Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit das deutsche Recht, soweit es die in Frage kommenden Tatbestände geregelt hat, gleichfalls von den deutschen Behörden ihren Entscheidungen und Verfügungen zu Grunde gelegt werden müssen, darüber hinaus aber nach allgemeinen Grundsätzen bestimmt werden, ob im Einzelfall deutsches oder ausländisches Privatrecht anzuwenden ist.

Einzelheiten werden weiter unten gebracht werden.

---

[1]) So auch Nadelhoffer S. 23 ff. und Bechmeier S. 16 ff.

3. Die Wirkungen des Erwerbes der Staatsangehörigkeit für die Familienangehörigen des Betreffenden.

a. Erwerbsgründe:

Das Reichsgesetz vom 1. 6. 70 zählt folgende Erwerbsgründe auf:

1. Abstammung,
2. Legitimation,
3. Verheiratung,
4. Aufnahme (eines Deutschen),
5. Naturalisation (eines Ausländers) (§ 2),
6. Anstellung.

Wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Gegenstand dieser Abhandlung sollen die Fälle 4 und 5 zuerst behandelt werden.

b. Wirkung der Aufnahme für die Familienangehörigen.

α. Bei der Aufnahme des Ehemannes:

aa. Für die Ehefrau:

Gemäß § 11 erstreckt sich die Verleihung der Staatsangehörigkeit und wirkt demgemäß auch der Erwerb derselben auf die Familienangehörigen des Betreffenden, sofern nicht bei der Verleihung eine Ausnahme gemacht wird. Ein solcher Vorbehalt kann sowohl von seiten des die Verleihung Nachsuchenden, als auch von seiten der verleihenden Behörde zur Voraussetzung für die Verleihung der Staatsangehörigkeit erhoben werden [1]) und zwar von ersterem nach freiem Ermessen in jedem Falle, ohne daß jedoch ein Anspruch auf Berücksichtigung desselben besteht, während die Behörde nur bei der Naturalisation vollkommen freigestellt ist, da regelmäßig niemand einen Anspruch auf ihre Vollziehung hat. [2]) Im Falle der „Aufnahme" dagegen darf die Behörde nur solche Familienangehörige ausschließen, welchen gemäß § 7 die Aufnahme verweigert werden kann.

---

[1]) Siehe Cahn, A. 3 zu § 11; Bazille und Köstlin, A. 3; Sartorius, S. 372 ff.

[2]) Ausnahme: S. 14.

Anderer Ansicht ist Cahn, der in A. 3_{I} zu § 11 behauptet, daß die Behörde bei der „Aufnahme" hinsichtlich der Schaffung einer Ausnahme ebenso freigestellt wäre wie bei der Naturalisation. Indessen dem widerspricht § 7.[1])

Der Vorbehalt muß, da er „bei" der Verleihung gemacht werden muß, in der Verleihungs-Urkunde ausdrücklich enthalten sein. Er bildet, wie es Bazille und Köstlin treffend ausdrücken, „einen Bestandteil des Verwaltungsaktes", der von denselben Grundsätzen beherrscht wird wie die Verleihung selbst. Daraus ergibt sich denn auch, daß die Ausnahme seitens des die Verleihung Nachsuchenden in dem Gesuch, jedenfalls aber bevor die Verleihung vollzogen wird, gemacht werden muß, seitens der Behörde aber, bevor die Verleihung wirksam wird d. h. gemäß § 10 jedenfalls vor der Aushändigung der Urkunde.

Eine im Falle der „Aufnahme" von der Behörde einseitig verfügte Ausnahme kann im Wege der Klage beim Oberverwaltungsgericht beseitigt werden (§ 155_{II} der Zust. G. vom 1. Aug. 1883), sofern gemäß § 7 die Aufnahme gewährt werden müßte. Das Gleiche gilt für die Wiederaufnahme im Falle des § 21_{V}.

Kein Anspruch auf Beseitigung einer von seiten der Behörde gemachten Ausnahme besteht dagegen bei der Naturalisation. Ist hier der Antragsteller mit dem Vorbehalt nicht einverstanden, so besteht für ihn nur die zweifache Möglichkeit, entweder die Naturalisation mit der von der Behörde verfügten Beschränkung anzunehmen oder aber seinen Naturalisationsantrag zurückzuziehen.[2])

Die Aufnahme des Ehemannes erstreckt sich gemäß § 11 auf dessen „Ehefrau".

Voraussetzung hierfür ist der Abschluß und das Bestehen einer gesetzlich gültigen Ehe. Im Regelfalle wird für die Entscheidung dieser Frage gemäß Art. 13_{I} S. 1 E. G. z. B. G. B. das deutsche Recht, also heute das B. G. B. maßgebend sein, nämlich sowohl, wenn der betreffende Deutsche eine Reichsangehörige als auch dann, wenn er eine Ausländerin geheiratet hat.

---

[1]) Im Sinne des Textes: Bazille und Köstlin A. 3 zu § 11 a a. E.

[2]) Siehe Sartorius S. 377; Bazille und Köstlin A. 3 b zu § 11 S. 230 a. E.

Es wäre aber auch folgender Fall denkbar:

Ein verheirateter Ausländer sucht die Naturalisation in einem deutschen Bundesstaate nach. Diese wird ihm gewährt und ein Vorbehalt hinsichtlich seiner Ehefrau gemacht. Diese ist somit Ausländerin geblieben. Nunmehr erfolgt die Aufnahme des Betreffenden in einem anderen deutschen Bundesstaate und diesmal wird in der Verleihungsurkunde kein Vorbehalt hinsichtlich der Ehefrau getroffen. In diesem Falle würde für die Beurteilung des Begriffs „Ehefrau", da das E. G. z. B. G. B. bezüglich der materiellen Voraussetzungen der im Auslande geschlossenen Ehen von Ausländern keine positiven Bestimmungen enthält, was bei der Naturalisation näher ausgeführt werden wird, das ausländische Recht nach den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Privatrechts allein maßgebend sein.

Das B. G. B. regelt die Erfordernisse einer gesetzlich gültigen Ehe in den §§ 1303—1322.

Wird die Ehe aufgelöst, so fallen für die Zukunft auch die an ihr Bestehen geknüpften Folgen fort.

Demnach nimmt am Erwerb der Staatsangehörigkeit seitens des früheren Ehemannes nicht teil eine Frau, die durch rechtskräftiges Urteil von ihrem Manne geschieden ist, da gemäß § 1564 B. G. B. durch das auf Scheidung lautende Urteil die Ehe aufgelöst wird und alle durch das eheliche Band begründeten Rechte und Pflichten einer Ehefrau (eine Ausnahme macht § 1577 B. G. B. bezüglich des Namens) beseitigt werden.

Ebenso hat die durch rechtskräftiges Urteil erkannte Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zur Folge, daß die Frau eine von ihrem getrennten Ehemanne neu erworbene Staatsangehörigkeit nicht teilt. Denn da sich an das Urteil auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft die Wirkungen der Scheidung mit gewissen Modifikationen (z. B. Verbot einer neuen Ehe) knüpfen, insbesondere die Verpflichtung zur Lebensgemeinschaft aufgehoben ist, so ergibt sich daraus, daß für die Zukunft die in dem Bestehen der ehelichen Gemeinschaft begründeten Wirkungen fortfallen, weil es offenbar zwecklos wäre, die vom Mann getrennt lebende Frau in dieser Hinsicht in eine Beziehung zu ihm zu setzen.[1])

[1]) So auch Bechmeier S. 7 mit dem Hinweis auf die jederzeitige Möglichkeit der Umwandlung des Urteils auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft in Scheidung.

Selbst bei einer Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft würde die Frau eine von der ihrigen etwa verschiedene Staatsangehörigkeit des Mannes nur durch Verleihung erwerben können, da eine analoge Anwendung des § 5 wegen der grundsätzlichen zivilrechtlichen Verschiedenheit einer neuen Eheschließung und der Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft auch staatsrechtlich ausgeschlossen erscheinen muß.[1])

Endlich erwirbt die Ehefrau auch dann nicht die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes, wenn sie von dem ihr in § 1354_{II} gewährten Rechte Gebrauch macht.[2]) Denn auch in diesem Falle liegt kein Grund vor, ihr die Staatsangehörigkeit des Mannes zuzusprechen, wo für sie keine Pflicht besteht, seinen Wohnort zu teilen.

bb. Für die Kinder:

Gemäß § 11 erstreckt sich die Verleihung der Staatsangehörigkeit auch auf die minderjährigen Kinder des Betreffenden, sofern ihm die gesetzliche Vertretung derselben kraft elterlicher Gewalt zusteht. Es scheiden aus verheiratete oder verheiratet gewesene Töchter (oben S. 3 ff.). Wie bereits oben gesagt, ist das Wörtchen „minderjährig" in § 11 jedenfalls für die „Aufnahme", mit der wir uns hier nur zu beschäftigen haben, bedeutungslos. Und zwar findet § 11, wie aus der vom Gesetz gebrauchten Wendung „gesetzliche Vertretung kraft elterlicher Gewalt" hervorgeht — da es eine „elterliche Gewalt" über uneheliche Kinder nicht gibt — nur Anwendung auf eheliche und diesen vom Gesetz gleichgestellte Kinder, also auch auf legitimierte gemäß § 1719 B. G. B., für ehelich erklärte (§ 1736 B. G. B.), sowie aus einer Putativehe stammende, sofern der Vater gutgläubig war (§ 1699 mit § 1702 B. G. B.), während gemäß § 2_{II} Adoption nicht ausreicht. Dem Vater muß die gesetzliche Vertretung „kraft elterlicher Gewalt" zustehen. Dieses Erfordernis ist durch Art. 41 E. G. z. B. G. B. hinzugefügt worden, maßgebend sind also in dieser Hinsicht die Bestimmungen des B. G. B.

---

[1]) Vgl. Nadelhofer S. 20; Sartorius S. 350/51; Collard S. 12.
[2]) Vgl. Bechmeier S. 8.

Inhaltlich setzt sich die elterliche Gewalt zusammen:

1. aus der Sorge für die Person des Kindes, die ihrerseits wieder zerfällt in die tatsächliche Sorge für die Person und die Vertretung des Kindes in den seine Person betreffenden Rechtsangelegenheiten (§§ 1631—37 B. G. B.);
2. aus der Sorge für das Vermögen des Kindes, ebenfalls zerfallend in die tatsächliche Verwaltungsfürsorge und die Vertretung des Kindes hinsichtlich seiner Vermögensbeziehungen (§§ 1638—1648);
3. aus dem Recht der Nutznießung an dem unfreien Kindesvermögen (§§ 1649—1663).[1]

Gemeint ist im § 11 mit der gesetzlichen Vertretung augenscheinlich die Vertretung des Kindes in den die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten.

Die Kinder erwerben also die neue Staatsangehörigkeit des Vaters dann nicht, wenn ihm zwar die sich sonst aus dem Inhalt der elterlichen Gewalt ergebenden Rechte, aber mit Ausnahme der gesetzlichen Vertretung hinsichtlich der Person des Kindes zustehen, ferner, wenn ihm die elterliche Gewalt über sie überhaupt fehlt.

a. Die elterliche Gewalt fehlt dem Vater:

1. hinsichtlich seiner volljährigen Kinder (§ 1626 B. G. B.);
2. hinsichtlich der von einem Dritten an Kindesstatt angenommenen Kinder (§§ 1757_{I}, 1765_{I});
3. wenn der Vater für tot erklärt ist, mit dem Zeitpunkt, der als Zeitpunkt des Todes gilt (§ 1679 B. G. B.);
4. wenn er sie infolge eines von ihm gegen die Person des Kindes verübten Verbrechens oder schweren vorsätzlichen Vergehens verwirkt hat. Und zwar tritt die Wirkung mit der Rechtskraft des gegen ihn ergangenen Strafurteils ein (§ 1680 B. G. B.).

b. Die elterliche Gewalt des Vaters über seine Kinder besteht zwar, aber die gesetzliche Vertretung derselben steht ihm nicht zu:

---

[1]) Siehe Endemann S. 558—59.

1. wenn der Vater selbst nicht voll geschäftsfähig ist oder einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat (§ 1676 I, II);
2. solange der Vater nach Feststellung des Vormundschaftsgerichts auf längere Zeit tatsächlich an ihrer Ausübung verhindert ist (§ 1677 B. G. B.).

Die Rechtswirkungen des Ruhens der Gewalt treten jedoch erst mit der Bekanntmachung der vormundschaftlichen Verfügung an die Mutter, oder, wenn diese nicht zur Ausübung der elterlichen Gewalt berufen ist, mit der Bestellung eines Vormundes für das Kind in Kraft. Das Ruhen der elterlichen Gewalt bedeutet nämlich nicht die Aufhebung derselben dem Rechtsbestande nach, sondern es ist dem Vater nur die Ausübung der Verwaltungsrechte und der Vertretungsmacht für die Dauer des Ruhens genommen (§ 1678 1. S. T., 1681 B. G. B.).[1]

β. Bei der Aufnahme der Ehefrau:

Die Frage inwieweit der Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit seitens einer Ehefrau deren Kinder mitumfaßt, ist von den beiden Vorfragen abhängig: kann die Ehefrau während des Bestehens der Ehe eine andere Staatsangehörigkeit als die ihres Mannes erwerben und ferner, kann die Ehefrau Familienhaupt in dem Sinne des § 11 sein, so daß ihr die gesetzliche Vertretung kraft elterlicher Gewalt zusteht?

Was die erste Frage anlangt, so „gilt für die Stellung der Ehegatten zu einander nach B. G. B. als Ausgangspunkt die volle Selbstständigkeit und Gleichberechtigung der Ehefrau“ (Endemann S. 18).

In scheinbarem Widerspruch hierzu bestimmt § 1354 I B. G. B.: „Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung.“

Abs. II fügt aber diesem Grundsatze sofort eine Einschränkung hinzu, indem er sagt:

„Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.“

---

[1]) Vgl. Endemann S. 616 *a*.

Nun bestimmt § 7:

„Die Aufnahmeurkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates erteilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2—5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 (B. G. Bl. S. 355) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt."

Gestattet jetzt der Ehemann seiner Frau, die gemäß § 5 seine Staatsangehörigkeit teilt, daß sie sich in einem Bundesstaate, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, niederläßt — es genügt dazu gemäß § 1 Z. 1 F. G. die Beschaffung einer eigenen Wohnung oder eines Unterkommens, ein dauernder Verzicht des Mannes auf das ihm gemäß § 1354 I zustehende Recht wäre indessen wegen des zwingenden Charakters der betreffenden Vorschrift ungültig [1]) — und bringt sie die gemäß § 2 II F. G. (in der Fassung von Art. 37 E. G. z. B. G. B.) erforderliche Genehmigung ihres Ehemannes bei, so muß ihr gemäß § 7 die Aufnahme in dem betreffenden Bundesstaate gewährt werden, da dieser Paragraph ganz allgemein „jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates" einen Anspruch auf Aufnahme bei Beobachtung der sonstigen Erfordernisse gewährt und keinen Vorbehalt bezüglich einer Ehefrau enthält. Es könnte also auf diese Weise die Ehefrau während des Bestehens der Ehe eine von der ihres Mannes verschiedene Staatsangehörigkeit erwerben.

Es muß der deutschen Ehefrau die „Aufnahme" aber auch dann ohne ihren Ehemann gewährt werden, wenn durch rechtskräftiges Urteil [2]) festgestellt ist, daß die Versagung der gemäß § 2 II F. G. erforderlichen Genehmigung sich als Mißbrauch seines Rechts gemäß § 1354 I S. 2 Wohnort und Wohnung der Frau zu bestimmen darstellt, — die Entscheidung dieser Frage unterliegt dem freien Ermessen des Gerichts — es sei

[1]) Vgl. Staudinger A. 5 zu § 1354.

[2]) Vgl. Staudinger, A. 7 zu § 1354 im Gegensatz zu der früher herrschenden Meinung, daß analog § 1357 II das Vormundschaftsgericht die Genehmigung zu ersetzen habe.

denn, daß aus Gründen der §§ 3—5 des F. G. ihre Abweisung oder die Versagung der Fortsetzung ihres Aufenthalts erfolgen kann. Steht die Ehefrau noch unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft (vgl. §§ 1633, 1800 B. G. B.), so ist außer der Genehmigung des Ehemannes auch die des gesetzlichen Vertreters erforderlich (vgl. Staudinger A. 2c zu Art. 37 E. G. z. B. G. B.).

Die Genehmigung des Ehemannes wird ganz allgemein als erteilt gelten müssen, wenn Mann und Frau in häuslicher Gemeinschaft in demselben Bundesstaate wohnen und die Frau die Staatsangehörigkeit in diesem erwerben will (Nadelhofer S. 33).

Da ferner nach herrschender Meinung die Niederlassung keine conditio sine qua non für die Aufnahme ist,[1]) so ist die Behörde berechtigt — aber nicht verpflichtet — der Ehefrau auch ohne die erfolgte Niederlassung die Staatsangehörigkeit sogar gegen den Willen des Mannes zu verleihen, sofern nur die übrigen Voraussetzungen für ihre Aufnahme gegeben sind.

Nachdem somit der Nachweis geliefert ist, daß eine Ehefrau auch selbständig eine neue Staatsangehörigkeit zu erwerben vermag, soll im folgenden untersucht werden, ob und inwieweit der Frau während des Bestehens der Ehe die gesetzliche Vertretung der Kinder kraft elterlicher Gewalt zustehen, mit anderen Worten, ob sie Familienhaupt sein kann.

Im allgemeinen ist gemäß § 1634 S. 1, 2. T. B. G. B. die Mutter während der Dauer der Ehe zur Vertretung der Kinder nicht berechtigt, vielmehr hat sie nur das Recht und die Pflicht, neben dem Vater für die Person des Kindes zu sorgen. Nur im Falle des § 1685_{I} B. G. B., wenn der Vertreter an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist oder aber seine elterliche Gewalt ruht, „erstarkt kraft Gesetzes die elterliche Gewalt der Mutter zu einer vollwirksamen aktiven Ersatzgewalt. Ihr gebührt dann auch die Vertretungsmacht über das Kind.“ (Endemann S. 620).

Erwirbt sie also in dieser Zeit selbständig eine neue Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate, so erstreckt sich die Verleihung auch auf die unter ihrer elterlichen Gewalt stehenden

[1]) Siehe darüber Laband I S. 154 Nr. 4 und die dort angeführte Literatur.

Kinder mit Ausnahme der verheirateten oder verheiratet gewesenen Töchter.

γ. Bei aufgelöster Ehe.

Ist die Ehe durch Scheidung aufgelöst und lebt der Vater noch, so bleibt gemäß § 1635 II B. G. B. sein Recht zur Vertretung der Kinder prinzipiell unberührt, selbst wenn er allein für schuldig erklärt ist. Die tatsächliche Sorge für die Person der Kinder steht allerdings in diesem Falle der Mutter zu (§ 1635 I S. 1). Es würde sich demnach gemäß § 11 die Verleihung der Staatsangehörigkeit an den Vater auf die Kinder erstrecken, während eine Änderung der Staatsangehörigkeit ihrer Mutter keinerlei Wirkungen für sie hätte.

Im Gegensatz dazu steht die elterliche Gewalt der Mutter zu, wenn die Ehe aufgelöst ist und der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat (§ 1684 Z. 2 B. G. B.), ferner, wenn die Ehe wegen Geisteskrankheit des Mannes geschieden ist (§ 1685 II) oder, wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt ist (§ 1684 Z. 1 B. G. B.), endlich, wenn der Vater bei Eingehung der Ehe deren Nichtigkeit kannte, die Mutter dagegen gutgläubig war (§ 1701). In diesen Fällen würde sich also die Verleihung der Staatsangehörigkeit an die Mutter auf die unter ihrer elterlichen Gewalt stehenden Kinder mit Ausnahme der verheirateten oder verheiratet gewesenen Töchter erstrecken.

Uneheliche Kinder erwerben gemäß § 3 durch die Geburt, wenn die Mutter Deutsche ist, deren Staatsangehörigkeit, nehmen aber nicht an einem Neuerwerb teil,[1]) da gemäß § 1707 B. G. B. der unehelichen Mutter die elterliche Gewalt über das Kind fehlt, es sei denn daß mit einer Verheiratung der Mutter die Legitimation des Kindes verbunden ist; indessen würde hierbei der Rechtsgrund der neuen Staatsangehörigkeit allein in der Legitimation (§ 4), nicht etwa in dem Erwerb seitens der Mutter liegen.

---

[1]) So auch Bechmeier S. 15. A. A. Entsch. des bayr. Verw. Ger. vom 1. Juni 83.

c. Die Wirkungen der „Naturalisation" auf die Familienangehörigen.

Das Gesetz vom 1. 6. 70 unterscheidet im § 2 „Aufnahme" eines Deutschen (Z. 4) und „Naturalisation" von Ausländern (Z. 5).

Ein wichtiger Unterschied zwischen diesen beiden Arten der Verleihung besteht darin, daß die Aufnahmeurkunde jedem Deutschen erteilt werden muß, sofern er um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme begehrt, sich niedergelassen habe, es sei denn, daß ein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2—5 des Gesetzes über die Freizügigkeit die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt (§ 7), während regelmäßig ein Anspruch auf „Naturalisation" nicht besteht, sondern die im Gesetz (§ 8) aufgestellten Voraussetzungen nur das Minimum der Vorbedingungen darstellen, — so die herrschende Meinung, siehe die bei G. Meyer S. 219 A. 10 angeführte Literatur — das in jedem Falle erfüllt sein muß, während es der Behörde im übrigen freisteht, das Maß derselben nach ihrem Ermessen noch zu erhöhen.

Nur ausnahmsweise besteht eine gesetzliche Verpflichtung der Behörden zur Naturalisation. Siehe das Näh. darüber S. 20/21.

Erfolgt die Naturalisation eines Ausländers, so erstreckt sich dieselbe gemäß § 11 wie die Aufnahme auf die Familienangehörigen des Betreffenden.

An dieser Stelle muß der Hergang der Verleihung und ihr Verhältnis zum Erwerb dargestellt werden, da sich daraus bezüglich der Naturalisation ergibt, welches Privatrecht in Ansehung der im Gesetz genannten familienrechtlichen Verhältnisse anzuwenden ist, soweit das deutsche Recht darüber keine positiven Bestimmungen enthält und ferner, wonach sich das Erfordernis der Minderjährigkeit in § 11 bemißt, da im Gegensatz zum B. G. B. nach Auslandsrecht eine volljährige Person unter elterlicher Gewalt stehen könnte.

§ 11 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 bedient sich der Wendung:

„Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich .... zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder ....“

Ferner bestimmt § 6:

„Die Aufnahme sowie die Naturalisation (§ 2 Z. 4 und 5) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde“, und § 10: „Die Naturalisations- bezw. Aufnahmeurkunde begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten“.

Die Verleihung setzt regelmäßig voraus ein besonderes Gesuch (Ausnahme § 9). Wird diesem Gesuch stattgegeben und zwar gemäß § 6 durch Ausfertigung einer Naturalisationsurkunde von seiten der höheren Verwaltungsbehörde — gemäß § 155 I des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ist in Preußen der Regierungspräsident das zuständige Organ —, so treten die in § 11 genannten Wirkungen ein. Und zwar ist das Primäre die Verleihung an das nachsuchende Familienhaupt. Denn, wie sich aus dem Wort „erstreckt“ ergibt, muß etwas erfolgt sein, an das weitere gleichartige Folgen geknüpft werden; die Verleihung an das Familienhaupt ist somit die Voraussetzung für die weiteren Wirkungen auf die Familienangehörigen. Rechtsgrund der Verleihung der Staatsangehörigkeit an das Familienhaupt ist der Verwaltungsakt, Rechtsgrund der Verleihung an die Familienangehörigen dagegen das familienrechtliche Band, durch das sie mit dem Familienhaupt verbunden sind (vgl. Motive zu § 11).

Das Verhältnis dieser beiden Vorgänge, das nach dem Wortlaut des Gesetzes die Annahme einer Aufeinanderfolge fordert, wird durch die Einfügung des Wörtchens „zugleich“ verdunkelt, aber in seinem Bestande nicht aufgehoben.

Durch die Verleihung wird der Erwerb der Staatsangehörigkeit nur vorbereitet, indem der Personenkreis festgestellt wird, auf den sich der Staatsakt bezieht, wirksam wird dagegen der Erwerb der Staatsangehörigkeit gemäß § 10 erst mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde. Erst durch diesen Akt und zwar gleichzeitig [1]) werden Familienhaupt und Familien-

[1]) So auch Bechmeier S. 23.

angehörige Staatsangehörige mit deren Rechten und Pflichten, so daß man bei der Verleihung besser von einem gleichzeitigen Erwerben als von einem Erstrecken der Erwerbung spricht.

Aus diesem Verhältnis der Verleihung zum Erwerb ergibt sich denn auch die Beantwortung der Frage, welches Recht in Ansehung der in § 11 genannten persönlichen Rechtsverhältnisse der zu Naturalisierenden anzuwenden ist, soweit das deutsche Recht darüber schweigt.

Prinzipiell haben die deutschen Behörden deutsches Recht anzuwenden. Da nun aber infolge des internationalen Verkehrs sowohl die einzelnen Staaten, wie auch deren Angehörige in Beziehung zueinander treten, andrerseits aber die Rechtsordnungen der einzelnen Länder voneinander abweichen, so ergibt sich für jedes ausgebildete nationale Recht die Notwendigkeit, „den Widerstreit der verschiedenen Rechtsordnungen, die zur Anwendung gebracht werden könnten, zu lösen" (Engelmann S. 28), da das fremde Recht nicht vollkommen ignoriert werden kann. Die Normen des nationalen Rechts, die diesen Zwecken dienen, werden „Kollisionsnormen" genannt (Niemeyer, Vorträge S. 7). Und zwar werden unterschieden einseitige, unvollständig zweiseitige und vollkommene Kollisionsnormen (siehe darüber Engelmann S. 29). Ihrem Charakter nach sind sie nicht Bestimmungen materiellen Inhalts, sondern Zuständigkeitsbestimmungen, welche in den einzelnen Fällen das Recht des einen oder des anderen Staates für maßgebend erklären. Die deutsche Behörde hat demnach bei einer Kollision der verschiedenen Rechtsordnungen zu prüfen, welches Recht auf das zu beurteilende Verhältnis anzuwenden ist und zwar zunächst nach Maßgabe der im E. G. z. B. G. B. enthaltenen Kollisionsnormen und erst in Ermangelung solcher nach Lage des Falles, wobei allerdings unter Umständen ein Staatsvertrag die bindende Norm bilden kann.

Gemäß § 11 erstreckt sich die Naturalisation des Ausländers auf seine Ehefrau. Voraussetzung dafür ist das Bestehen einer gültigen Ehe; es müssen also die formellen wie die materiellen Erfordernisse einer solchen erfüllt sein. Was die materiellen Voraussetzungen einer gesetzlich gültigen Ehe anlangt, so bestimmt

Art. 13_{I} E. G. z. B. G. B., daß die Eingehung der Ehe, sofern auch nur einer der Verlobten ein Deutscher ist, in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurteilt wird, dem er angehört. Das Gleiche gilt, wenn zwei Ausländer im Inland eine Ehe eingehen.[1])

Entscheidend ist also die Staatsangehörigkeit der beiden Kontrahenten, und eine zwischen Angehörigen verschiedener Staaten geschlossene Ehe ist nur gültig, wenn sie sowohl dem Rechte des Heimatsstaates des Mannes als auch der Frau entspricht (vgl. Prot. der 2. Komm., VI S. 47), gleichgültig ist dabei, ob die Ehe im Inland oder im Ausland geschlossen worden ist (vgl. Staudinger II Bb zu Art. 13).

Bezüglich einer reinen Ausländerehe gilt dieses Prinzip nur dann, wenn sie im Inland geschlossen ist. Hinsichtlich einer im Auslande geschlossenen Ausländerehe bestimmt Abs. I nichts, doch wird man annehmen dürfen, daß bei verschiedener Staatsangehörigkeit der beiden Ausländer die materiell-rechtlichen Erfordernisse der Eheschließung nach dem in Art. 13_{I} S. 1 aufgestellten Grundsatze zu beurteilen sind, während bei gleicher Staatsangehörigkeit der Nupturienten, sofern sie im Heimatsstaat die Ehe eingehen, das in diesem geltende Recht naturgemäß wird maßgebend sein müssen, sofern nicht Art. 30 E. G. z. B. G. B. Platz greift.

Was die Form der Eheschließung anlangt, so bestimmt sich diese bei jeder Ehe, die im Inland eingegangen wird, gleichviel welche Staatsangehörigkeit die Nupturienten besitzen, ausschließlich nach den deutschen Gesetzen (Art. 13_{III} E. G. z. B. G. B.). [Aus Abs. III ergibt sich auch, daß Abs. I und II nur von den materiellen Voraussetzungen der Ehe handeln.] Vgl. auch Meili S. 281; Niemeyer S. 109 ff.

Wird die Ehe dagegen im Auslande geschlossen, so gilt Art. 11_{I}, wonach in erster Linie sich die Form eines Rechtsgeschäfts nach den Gesetzen bestimmt, welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältnis maßgebend sind, es ist also zunächst gemäß Art. 13_{I} das Heimatsrecht beider Verlobten maßgebend; es genügt indessen die Beobachtung der

[1]) Siehe darüber Niemeyer S. 133 ff.; Meili S. 275 ff.

Gesetze des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird (vgl. Niemeyer, S. 117).

Besonders gilt hinsichtlich der Eingehung und Anerkennung der Ehe in einer Reihe europäischer Staaten nach der Haager Konvention vom 12. Juni 1902, die in Deutschland am 1. Aug. 1904 in Kraft getreten ist.

Die Naturalisation des Ausländers erstreckt sich nicht auf dessen frühere Ehefrau, wenn diese zwar noch lebt, die Ehe aber aufgelöst ist. Der Hauptfall der Auflösung der Ehe ist die Scheidung.

Maßgebend ist für die Scheidung einer Ehe gemäß Art. 17_{I} E. G. das Recht des Staates, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört. Von diesem Grundsatze gibt es zwei Ausnahmen. Nämlich einmal, wenn das anzuwendende ausländische Recht auf das deutsche zurückverweist (Art. 27) und ferner dann, wenn der Ehemann die Staatsangehörigkeit nach Eingehung der Ehe gewechselt hat, weil in diesem Falle gemäß Art. $17_{II\ u.\ IV}$ ein Ereignis nur dann als Scheidungsgrund gilt, wenn es sowohl nach den Gesetzen des Staates, dem er jetzt angehört, als auch nach den Gesetzen des Staates, dem er beim Eintritt jener Tatsache angehörte, zur Scheidung berechtigte. Gehörte der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage keinem Staate an, so gilt Art. 29, d. h. es ist das Recht des Staates maßgebend, dem der Ehemann zuletzt angehört hat und falls er auch früher eine Staatsangehörigkeit nicht besessen hat, das Gesetz des Staates, in welchem er zur maßgebenden Zeit seinen Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt gehabt hat.

Die Vorschrift des Art. 17 E. G. z. B. G. B. wird wesentlich beeinflußt durch das „Haager Abkommen vom 12. Juni 1902 zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett“.

Gemäß § 11 erstreckt sich die Naturalisation eines Ausländers auch auf seine minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung ihm kraft elterlicher Gewalt zusteht. Darüber, ob dies der Fall ist, entscheidet dasjenige Recht, welchem der Eltern-

teil, dem die Staatsangehörigkeit verliehen wird, vor der Verleihung unterstand.[1])

Art. 19 E. G. sagt nur, daß das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem ehelichen Kinde nach den deutschen Gesetzen beurteilt wird, wenn der Vater, und falls der Vater gestorben ist, die Mutter die Reichsangehörigkeit besitzt oder aber die Reichsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist. Indessen „Art. 19 enthält einen höheren Grundgedanken, der auch zugunsten der nicht geregelten Fälle anwendbar erscheint (Staudinger A. II 1 a zu Art. 19)". Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und ihren ehelichen Kindern, seien sie Ausländer oder Deutsche, bemißt sich nach den Gesetzen des Staates, dem der Vater und nach dessen Tode die Mutter im maßgebenden Zeitpunkte (nicht entscheidend ist etwa die Staatsangehörigkeit zur Zeit der Geburt des Kindes) angehört, so daß dieses Rechtsverhältnis nicht für immer festgelegt ist, sondern mit der Änderung der Staatsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter eine Abänderung erfahren kann.[2])

Was die Frage nach der Minderjährigkeit eines Ausländers betrifft, so ergibt sich aus Art. 7_{I} E. G., da die Geschäftsfähigkeit regelmäßig als Folge der Volljährigkeit erscheint, daß dafür das Personalstatut des Betreffenden maßgebend ist;[3]) (siehe besonders Reger: Entscheidungen, 3. Ergänzungsband, 1905 S. 355 ff.; als Argument wird in der zitierten Entscheidung § 8 Z. 1 herangezogen, wo die Gesetze der bisherigen Heimat ausdrücklich für maßgebend erklärt werden, mit der Begründung, daß das Gesetz bei der Regelung desselben Tatbestandes doch unmöglich nach verschiedenen Grundsätzen habe verfahren wollen).

Cahn erklärt dagegen in A. 5 zu § 11 bei der Naturalisation bezüglich der Minderjährigkeit das deutsche Recht für maßgebend, indem er darauf hinweist, § 11 handle nicht von

---

[1]) Vgl. Prot. der 2. Komm. VI, S. 743, abgedr. auch bei Dr. Haidlen, B. G. B. IV. Bd., S. 447.

[2]) Vgl. Planck, VI A. 2 zu Art. 19, S. 76.

[3]) Staudinger, A. 5 zu § 2; Zitelmann, Int. Pr. II S. 63; v. Bar, 2. Aufl. I. S. 238, 240; Sarwey S. 165.

der „Verleihung der Naturalisation", sondern von der „vom Ausländer erworbenen Naturalisation".

Diese Behauptung findet indessen im Gesetz keine Stütze. Denn § 11 spricht ausdrücklich von der Verleihung der Staatsangehörigkeit „durch" Naturalisation nicht vom „Erwerb" der Naturalisation, ganz abgesehen davon, daß dies rein sprachlich schief ausgedrückt erscheinen muß, denn die Naturalisation wird nicht erworben, sondern vollzogen. Von einem Erwerb kann man nur hinsichtlich der Staatsangehörigkeit selbst sprechen, und die hierfür geltenden Bestimmungen sind in § 10 enthalten. Wie oben ausgeführt, ist die Verleihung nur eine den Erwerb der Staatsangehörigkeit vorbereitende Handlung, welche die Ausländerqualität des die Naturalisation Nachsuchenden für sich allein noch nicht beseitigt. Dies geschieht gemäß § 10 erst mit der Aushändigung der Naturalisationsurkunde. Aus dieser Sachlage ergibt sich denn auch, daß für die Beurteilung der Frage nach der Minderjährigkeit der Kinder, da sie bis zur Aushändigung der Urkunde Ausländer sind, nur ihr Heimatrecht maßgebend sein kann. Die Anwendung deutschen Rechts würde eine Inkonsequenz insofern enthalten, als man einerseits ihre Inländereigenschaft verneint, andrerseits aber die nur für Inländer maßgebenden Gesetze auf sie anwendet.

d. Wirkungen der Anstellung des Familienhauptes.

Gemäß § 9 „vertritt eine von der Regierung oder von einer Zentralbehörde oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates die Stelle der Naturalisationsurkunde bezw. Aufnahmeurkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird".

Ist die Anstellung eines Ausländers im Reichsdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte, sofern kein entgegenstehender Vorbehalt dabei gemacht war, ipso iure die Staatsangehörigkeit desjenigen Bundesstaates, in dem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

Dagegen erwerben Ausländer, welche im Reichsdienst angestellt sind und ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen, sofern sie ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, nicht ohne weiteres die Reichsangehörigkeit. Sie muß ihnen jedoch auf ihr Ansuchen in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie den Antrag auf Verleihung der Staatsangehörigkeit stellen, gewährt werden, während doch im allgemeinen ein Ausländer keinen Anspruch auf Naturalisation hat. (Reichsgesetz betreffend die im Reichsdienst angestellten Ausländer vom 20. XII. 1875.) Macht der Beamte von diesem Rechte Gebrauch, so erstreckt sich die Verleihung der Staatsangehörigkeit gemäß § 11 auf seine Familienangehörigen, und es gilt hierfür das bei der Naturalisation Ausgeführte.

Anders verhält es sich dagegen im Falle des § 9. Denn hier tritt der Erwerb der Staatsangehörigkeit ipso iure ein, kraft der Anstellung. Soll diese Folge abgewendet werden, so muß in der Bestallung ein ausdrücklicher Vorbehalt gemacht werden (§ 9_{I} a. E.). Der Vorbehalt kann sowohl auf einem Antrage des Beamten beruhen, als auch einseitig von der Anstellungsbehörde gemacht sein (Cahn, A. 17 zu § 9).

Eine Verpflichtung der Behörde, mit der Anstellung die Aufnahme oder Naturalisation zu gewähren, besteht nicht, da niemand selbst bei erhaltener Qualifikation einen gesetzlichen Anspruch auf Anstellung im Staatsdienste hat, vielmehr die Behörde innerhalb der gesetzlichen Grenzen berechtigt ist, einseitig die Bedingungen der Anstellung zu normieren. Daraus ergibt sich denn auch die Möglichkeit einer Bedingung für die Anstellung des Betreffenden dergestalt, daß diese nur erfolgen soll, wenn auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit verzichtet wird. Aus dieser Sachlage folgt ferner, daß auch im Fall des § 9_{II}, obwohl hier von einem Vorbehalt nicht die Rede ist, ein solcher dennoch nach Maßgabe der Gesetze von der Behörde zur Bedingung für die Anstellung gemacht werden kann.

Ist nun aber in der Bestallungsurkunde kein Vorbehalt gemacht worden, so erwerben auch die Familienangehörigen des betreffenden Beamten die Staatsangehörigkeit in dem Staate der Anstellung,[1]) da gemäß § 9 „eine von der Regierung oder

[1]) Cahn, A. 15 zu § 9.

von einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung ..... die Stelle der Naturalisations- bezw. Aufnahmeurkunde vertritt".[1]) Schließlich folgt aus der analogen Anwendung des § 9, daß ein Ausländer, welcher in einem deutschen Bundesstaate die Regierung übernimmt, damit auch die Staatsangehörigkeit des betreffenden Landes erwirbt.[2])

e. Wirkungen der Legitimation.

„Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Deutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters." (§ 4).

Dazu bestimmt Art. 22_{I} E. G., daß für die Legitimation eines unehelichen Kindes die deutschen Gesetze maßgebend sind, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation die Reichsangehörigkeit besitzt. Da nun das B. G. B. keine Altersgrenzen bezüglich der Personen nennt, welche legitimiert werden können, so ist der Fall möglich, daß die zu legitimierende Person Familienhaupt ist, — als solches kann gemäß § 1707 B. G. B. die uneheliche Mutter nicht erscheinen — und es tritt damit an uns die Frage heran, ob nun auch die Abkömmlinge der zu legitimierenden Person die Staatsangehörigkeit des Familienhauptes miterwerben.

Nach B. G. B. § 1722 und 1737 erstrecken sich die Rechtswirkungen der Legitimation durch nachfolgende Ehe wie der Ehelichkeitserklärung auch auf die Abkömmlinge des Kindes; indessen fehlt eine entsprechende Bestimmung im Gesetz vom 1. 6. 1870. Daraus folgt, daß eine neue Staatsangehörigkeit durch Legitimation nur für die Person des Legitimierten nicht, auch für dessen Familienangehörige begründet wird. Eine analoge Anwendung des § 11 (diese nehmen Sartorius S. 391 und Bechmeier S. 42 an) muß aus gesetzestechnischen Gründen zurückgewiesen werden. Wenn nämlich der Gesetzgeber den in § 11 aufgestellten Satz bezüglich der Erstreckung zum Prinzip für das ganze Gesetz hätte erheben wollen, so hätte er dies, wie es z. B. im

---

[1]) Vgl. Sartorius S. 378, 79.

[2]) Vgl. Bechmeier S. 27 und die dort zitierte Literatur.

§ 1 geschehen ist, durch Voranstellung eines entsprechenden Satzes tun und dessen Einschränkung unter Hinweis auf den Leitsatz an entsprechender Stelle herbeiführen können. So ergibt sich aber aus der ausdrücklichen Bestimmung in den Fällen der §§ 11, 19, 21, daß es sich dabei um keinen Satz allgemeiner Natur handelt. Ebensowenig kann die analoge Anwendung des für die Verleihung geltenden Satzes, daß auch die Familienangehörigen die neue Staatsangehörigkeit des Familienhauptes erwerben, damit begründet werden, daß der Gesetzgeber ihn nur versehentlich fortgelassen habe, denn dafür gibt das Gesetz keinen Anhalt, eher ließe sich aus § 5 folgern, daß ebenso wie dort das in der Person des Familienhauptes eintretende Ereignis nur für dieses wirkt. Dazu kommt, daß die Annahme einer so weitgehenden Wirkung in manchen Fällen zwecklos erscheinen müßte, man denke nur an den Fall, daß die legitimierte Person in einem Auslandsstaate ihren Wohnsitz genommen hat, ohne ihn aufgeben zu wollen. Hier ist schon möglicherweise der Erwerb der Staatsangehörigkeit des Legitimierenden durch den Legitimierten von geringer Bedeutung sowohl für diesen als auch für den betreffenden Staat, offenbar zwecklos wäre es aber, diese Wirkung noch auf die Familienangehörigen des Legitimierten übertragen zu wollen, die möglicherweise dem Deutschtum völlig entfremdet sind.

f. Wirkungen der Verheiratung.

Gemäß § 5 begründet die Verheiratung mit einem Deutschen für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes. Die Motive zu § 5 beschränken diese Wirkung ausdrücklich auf die Person der Ehefrau selbst, indem sie ausführen:

„Auf die Kinder aus einer früheren Ehe der Frau erstreckt sich diese Wirkung der Verheiratung nicht, ebensowenig auf uneheliche Kinder der Frau, sofern nicht mit der Verheiratung der letzteren eine Legitimation des Kindes eintritt."

Der Erwerbsgrund der Abstammung (§ 3) kommt bei der Beschränkung des Themas auf die Wirkungen des Erwerbes der Staatsangehörigkeit für die Familienangehörigen einer Person zur Zeit der Erwerbung nicht in Betracht.

4. Die Wirkungen des Verlustes der Staatsangehörigkeit für die Familienangehörigen des Betreffenden.

a. Verlustgründe:

Die Staatsangehörigkeit geht für einen Deutschen verloren:
1. durch Entlassung auf Antrag (§ 14 ff.);
2. durch Ausspruch der Behörde (§§ 20, 22);
3. durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§ 21);
4. bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter (§ 13 Z. 4);
5. bei einer Deutschen durch Verheiratung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer (§ 13 Z. 5).

b. Wirkungen der Entlassung:

Der durch Art. 41 III E. G. z. B. G. B. abgeänderte § 19 bestimmt, daß die Entlassung einer Person, sofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, sich zugleich auf dessen Ehefrau und diejenigen Kinder erstrecke, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie sich bei dem Familienhaupt befinden oder nicht (vgl. dagegen § 21 II). Ausgenommen sind verheiratete oder verheiratet gewesene Töchter sowie Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, falls die Mutter zu dem Antrag auf Entlassung der Kinder nach § 14a II S. 2 der Genehmigung des Beistandes bedarf und diese nicht vorliegt.

Die in § 19 genannten familienrechtlichen Beziehungen sind jetzt nach B. G. B. zu beurteilen. Es kann daher auf das bei der Aufnahme in dieser Hinsicht Gesagte verwiesen werden. (Siehe bezüglich des Begriffs „Ehefrau“ S. 5 ff., bezüglich der „Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Betreffenden kraft elterlicher Gewalt zusteht“ S. 8 ff.).

Die Entlassung setzt einen Antrag voraus, dem aber stattgegeben werden muß, sofern nicht § 15 oder § 17 eine Versagung rechtfertigen.

Wird die Entlassungsurkunde (§ 14) erteilt, so tritt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung derselben der Verlust der Staatsangehörigkeit für die in § 19 I genannten Personen ein, sofern nicht in der Entlassungsurkunde eine Ausnahme bezüglich einzelner gemacht ist. Und zwar hat der Antragsteller kein Recht darauf, daß einer von ihm beantragten Ausnahme stattgegeben werde, da die Behörde wohl unter gewissen Voraussetzungen die Entlassung erteilen muß, dann aber berechtigt ist, die Wirkungen des § 19 I in vollem Umfange eintreten zu lassen.

Andrerseits ist eine Ausnahme von seiten der Behörde nur dann zulässig, wenn die Entlassung der von dem Vorbehalt betroffenen Person aus Gründen des § 15 oder § 17 versagt werden darf. Eine hiergegen verstoßende Einfügung eines Vorbehalts von seiten der Behörde könnte demnach im Wege der Klage gemäß § 155 II Zust. Ges. beseitigt werden. Die Ehefrau des Betreffenden insbesondere könnte gemäß § 15 I nur dann bei der Entlassung ihres Ehegatten von seiten der Behörde ausgenommen werden, wenn nicht der Nachweis erbracht würde, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben habe; dagegen könnte die Behörde nicht noch von weiteren Voraussetzungen ihre Entlassung abhängig machen, da § 15 I das Maximum der für die Entlassung geforderten Bedingungen darstellt, sofern die zu entlassende Person nicht zu den in Abs. II unter Z. 1—3 aufgeführten wehrpflichtigen Personen gehört. Bedingungslos sind daher, worauf Bechmeier S. 31, 32 hinweist, die Mitglieder der von der Militärpflicht befreiten Häuser zu entlassen.

Bezüglich der in § 15 II Z. 1—3 aufgeführten Personen liegt den Behörden die gesetzliche Pflicht ob, den Nachweis zu verlangen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben und, sofern sie diesen nicht zu erbringen vermögen, durch Vorbehalt deren Entlassung zu verhindern, da beim Fehlen einer ausdrücklichen Ausnahme die Entlassung sich auch auf sie erstreckt, sofern ihre gesetzliche Vertretung kraft elterlicher Gewalt dem entlassenen Familienhaupte zusteht (§ 19 I).

Die Entlassung des Familienhauptes erstreckt seine Wirkungen kraft positiver Gesetzesvorschrift nicht auf verheiratete oder verheiratet gewesene Töchter.

Steht der Mutter die elterliche Gewalt zu (siehe darüber S. 13 ff.), ist sie dabei aber durch einen Beistand, dessen Wirkungskreis die Sorge für die Person des Kindes mitumfaßt, beschränkt, so erstreckt sich ihre Entlassung auf das Kind nur dann, wenn der Beistand den Antrag auf die Entlassung des Kindes genehmigt hatte. Die Genehmigung ist somit eine Voraussetzung für die Gültigkeit des Antrages auf Entlassung des Kindes, bei deren Fehlen, weil kein gültiger Antrag vorliegt, auch keine entsprechende Wirkung eintreten kann. (Wann der Mutter vom Vormundschaftsgericht ein Beistand bestellt werden muß, bestimmt § 1687 B. G. B.)

Hier kommt nur der sogenannte beaufsichtigende Beistand in Frage (§ 1688_{II}), dessen Wirkungskreis vom Vormundschaftsgericht bestimmt wird und dessen Genehmigung innerhalb desselben zu jedem Rechtsgeschäft erforderlich ist, zu dem ein Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf. Die Genehmigung des Beistandes wird gemäß § 1690_{II} durch die des Vormundschaftsgerichts ersetzt.[1])

c. Wirkungen des Verlusts durch Ausspruch der Behörde.

§ 20: „Deutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Zentralbehörde ihres Heimatstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Reichsgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten."

§ 22: „Tritt ein Deutscher ohne Erlaubnis seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Zentralbehörde seines Heimatsstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung

[1]) Vgl. Mot. zu Art. 41 E. G., abgedr. auch bei Dr. Haidlen, B. G. B. IV S. 447.

zum Austritt binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet."

§ 23: „Wenn ein Deutscher mit Erlaubnis seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit."

Die Entziehung der Staatsangehörigkeit in den Fällen der §§ 20 und 22 äußert nur für denjenigen eine Wirkung, an den die Aufforderung zur Rückkehr oder zum Austritt gerichtet ist. Und zwar tritt der Verlust zur Strafe für den Ungehorsam des Betreffenden ein. Er erstreckt sich daher nicht auf die Ehefrau und die Kinder des von der Strafe des Verlustes Betroffenen, da eine Strafe naturgemäß nur den Schuldigen treffen soll, in Ansehung der Angehörigen aber eine Schuld nicht vorliegt, soweit nicht auch sie wehrpflichtig sind bezw. sich ohne Erlaubnis in fremden Staatsdiensten befinden.[1])

Cahn vertritt die Ansicht, daß die Ehefrau und die minderjährigen Kinder von dem Verlust der Staatsangehörigkeit durch das Familienhaupt mitumfaßt würden, indem er sich auf die Motive zu § 11 beruft. Diese beschäftigen sich indessen nur mit § 11 und sagen von ihm aus, daß er „dem allgemeinen Grundsatze entspreche, daß Ehefrau und Kinder den Stand des Ehemannes bezw. Vaters im Staate teilen". Diesen in den Motiven zu einem Paragraphen angeführten Satz behandelt Cahn als Grundsatz für das ganze Gesetz, obwohl doch gesetzestechnisch, worauf schon oben hingewiesen worden ist, ein Grundgesetz an die Spitze des Gesetzestextes gestellt werden müßte (vgl. § 1). Cahn übersieht sodann in seiner Beweisführung dafür, daß die Anführung dieses „familienrechtlichen Grundsatzes" in § 19 geboten gewesen wäre, weil dieser Paragraph eine Ausnahme davon enthielte, um damit wiederum nachzuweisen, daß in § 20 in Ermangelung einer besonderen Bestimmung das im § 11 aufgestellte „Prinzip" gelte, daß auch § 11 den Passus „insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird" enthält, demnach also die Zufügung des vermeintlichen Grundsatzes in § 19 überflüssig gewesen wäre, wenn es sich wirklich um einen solchen handelte. Vielmehr ergibt sich aus den ausdrücklichen

[1]) So auch Bechmeier S. 48.

Zusätzen in den §§ 19 und 21 II, daß in § 20 in Ermangelung einer derartigen Bestimmung eine Erstreckung des Verlustes auf die Angehörigen des Betreffenden nicht stattfindet.

Nach Seydel, Bayer. St. R. (1884) I S. 548 erstreckt sich der Verlust der Staatsangehörigkeit infolge Aberkennung nur auf die Ehefrau, nicht auf die Kinder.

Zunächst gibt das Gesetz für eine derartige Beschränkung der Wirkung keinen Anhaltspunkt, andrerseits muß die Gattin nicht notwendigerweise, wie Seydel behauptet, die Staatsangehörigkeit des Mannes teilen (siehe S. 10 ff., vor allem aber nicht deren Verlust, wenn er als Strafe eintritt und die Gründe dafür nur beim Manne vorliegen.[1])

d. Wirkungen des Verlusts durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande.

„Deutsche, welche das Reichsgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkt des Austritts aus dem Reichsgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapieres oder Heimatscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Reichskonsulats. Ihr Lauf beginnt von neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

Für Deutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch

[1]) Vgl. Arndt S. 64 und die dort angeführte Literatur, besonders G. Meyer-Anschütz S. 227 A. 25.

Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Beteiligten sich im Besitz eines Reisepapieres oder Heimatscheines befinden oder nicht." [1])

Abs. I des § 21 regelt die Bedingungen des selbständigen Verlustes, während Abs. II bestimmt, welche Wirkungen der gemäß Abs. I in der Person des Familienhauptes eingetretene Verlust auf dessen Angehörige ausübt (Sartorius S. 381).

Bezüglich des im Gesetz genannten Personenkreises kann auf das bei der „Aufnahme" Ausgeführte verwiesen werden.

Gemäß § 21 II erstreckt sich der Verlust der Staatsangehörigkeit auf die Familienangehörigen des Betreffenden nur dann, „wenn sie sich bei dem Ausgetretenen befinden", während in den übrigen Fällen die Wirkung kraft des familienrechtlichen Bundes ohne Rücksicht darauf eintritt. Von dem Verlust werden daher nicht betroffen Personen, welche im Inland zurückgeblieben oder bis zum entscheidenden Zeitpunkt dorthin zurückgekehrt sind, ebenso nicht diejenigen, die sich zwar im Auslande aber nicht beim Familienhaupt befinden.[2])

Entscheidend ist für den Verlust der Staatsangehörigkeit seitens der Angehörigen der Zeitpunkt des Ablaufs der zehnjährigen Frist für das Familienhaupt, „es wird nicht etwa für sie gesondert eine Verjährungszeit berechnet" (Seydel, Annalen 1876 S. 152). Denn der Verlust der Staatsangehörigkeit seitens dieser Personen tritt als Folge des Familienbandes ein, das sie mit dem die Staatsangehörigkeit verlierenden Familienhaupte verknüpft. Das Gesetz bringt dies schon äußerlich dadurch zum Ausdruck, daß es Abs. II bezugnehmend auf Abs. I mit den Worten einleitet: „Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich . . . ." [3])

Der Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich daher auch auf diejenigen Personen, welche dem Familienhaupte erst später ins Ausland gefolgt sind.[4])

[1]) Die Bestimmung des letzten Absatzes (Abs. III des § 21) beruht auf den sog. Bankroft-Verträgen.

[2]) Siehe Seydel S. 153 A. 1 gegen Riedel S. 268; Laband I, 164; Bornhak I, S. 267.

[3]) Vgl. R. G. in Straff. Bd. 30, S. 299.

[4]) Vgl. O. L. G. Dresden vom 8. April 1895 bei Reger, Bd. 15 S. 439.

Das Gleiche gilt von denjenigen Personen, die erst im Auslande Familienangehörige geworden sind.[1])

Einer Erläuterung bedarf der vom Gesetz angewendete Ausdruck „bei dem Ausgetretenen sich befinden“.

Sartorius S. 383 versteht diesen Ausdruck als gleichbedeutend mit „häuslicher Gemeinschaft“. Indessen dürfte seine Auslegung den Sinn des Gesetzes zu eng fassen, da andernfalls Angehörige, welche auch nur zeitweise sich getrennt vom Familienhaupt aufhalten, vom Verlust nicht mitbetroffen würden. Man wird daher mit Seydel den gleichen Wohnsitz als Mittelpunkt des Familienlebens für entscheidend ansehen müssen (Seydel, Annalen 1876 S. 153 A. 1).[2])

Andrerseits ergibt sich daraus, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit seitens der Familienangehörigen als Folge der familienrechtlichen Beziehungen zum Familienhaupt eintritt, daß auch zu ihren Gunsten eine Unterbrechung der gegen das Familienhaupt laufenden zehnjährigen Frist wirkt. Das Gleiche gilt von dem Besitz eines Reisepapieres oder Heimatscheines, wodurch der Fristenlauf bis zum Ablauf dieser Papiere gehemmt wird und von der Eintragung in die Matrikel eines Reichskonsulats, welche eine Unterbrechung der Frist bewirkt, sofern diese überhaupt schon zu laufen begonnen hatte (§ 21 I).

Es kommt, wie auch das R. G. i. Straff. Bd. 30 S. 299 ausführt, bei den den Beginn bezw. den Ablauf der Frist hinausschiebenden Maßnahmen des Familienhauptes nicht darauf an, ob der Familienangehörigen besonders dabei gedacht ist oder nicht, es genügt die einfache Tatsache, daß sie ergriffen worden sind.

Der Ablauf einer zehnjährigen Frist hat demnach für die sich beim Familienhaupte im Auslande befindlichen Angehörigen den Verlust der Staatsangehörigkeit nicht zur Folge, wenn der Auslandsaufenthalt — gemäß § 9 III des Schutzgebietsgesetzes vom 10. Sept. 1900 gelten die deutschen Schutzgebiete als Inland im Sinne des § 21 — von seiten des Familienhauptes unterbrochen ist.

---

[1]) Bezüglich der im Auslande geborenen Kinder vgl. R. G. in Straff. vom 5. Nov. 1897 bei Reger 18, S. 263.

[2]) Vgl. Bechmeier S. 37.

Nach jetzt konstanter Rechtsprechung des Reichsgerichts genügt zur Unterbrechung der Frist „ein selbst nur gelegentlicher gleichviel aus welchem Anlaß und welchem Zweck genommener Aufenthalt im Inlande.[1])

Und zwar wird diese Ansicht vom Reichsgericht damit begründet, daß der in § 21 I geforderte Aufenthalt im Auslande lediglich eine „Tatsache“ sei, bezüglich deren es auf den Willen nicht ankomme und die daher durch die bloße Tatsache des Aufenthalts im Inlande negiert werde.

„Durch Verfügung des Min. d. J. vom 27. August 1903 (Min. Bl. i. V. S. 187) sind die zuständigen preußischen Verwaltungsbehörden angewiesen worden, diese Auffassung des Reichsgerichts bei Auslegung der Worte „ununterbrochenen Aufenthalt“ ihren Entscheidungen zu Grunde zu legen.“ (Cahn S. 145 A. 5 a. E.)

Indessen dieser Meinung kann wegen ihrer Konsequenzen nicht beigetreten werden. Laband I, S. 162 A. 4 weist mit Recht darauf hin, daß bei den heutigen Verkehrsverhältnissen es sich dann wohl ereignen könnte, daß jemand, der ohne es zu wissen daß er deutsches Gebiet betreten habe, durch die einfache Tatsache eines vielleicht nur nach Stunden bestimmbaren Aufenthalts die in § 21 angegebene Frist unterbricht, ein Ergebnis, das doch wohl nicht im Sinne des Gesetzes liegen kann.

Der von den Motiven hervorgehobenen Tendenz, das Erlöschen der Staatsangehörigkeit „an ein einfaches im einzelnen Falle ohne besonderen Schwierigkeiten festzustellendes Merkmal“ zu knüpfen, würde durch eine derartige Auslegung des Gesetzes nicht Rechnung getragen, sondern entgegen gearbeitet.

Das R. G. gelangt zu diesem unserer Meinung nach unhaltbaren Ergebnis durch seine verallgemeinende Bezeichnung des Aufenthalts als „Tatsache“. Sollte nun aber z. B. der Sommeraufenthalt des Großstadtbewohners im Gebirge nur eine Tatsache sein?

Nein, er ist mehr, er ist ein Willensakt des Betreffenden, denn er will ja im Gebirge sein. Wir können also folgende Definition des Aufenthalts geben: Der Aufenthalt einer Person

[1]) Vgl. R. G. in Straff., Bd. 37 S. 309, Bd. 38 S. 321.

ist in der Regel die Betätigung ihres Willens an einem bestimmten Orte zu sein.

Freilich kann — dies ist aber die Ausnahme — der Aufenthalt zur bloßen Tatsache werden z. B. wenn jemand bewußtlos liegen bleibt oder auf eine andere Weise des Gebrauchs der Bewegungsfreiheit beraubt ist, weil in diesen Fällen jede freie Willensbetätigung ausgeschaltet ist, ganz allgemein, wenn Umstände vorliegen, welche den Willen der Person als rechtlich nicht erheblich erscheinen lassen. Wann dies der Fall ist, richtet sich nicht notwendigerweise nach den zivilrechtlichen Bestimmungen über die Rechtsgültigkeit von Willenserklärungen, sondern bestimmt sich für das Staatsrecht nach den hierfür maßgebenden Grundsätzen.

Es kann somit die staatsrechtliche Beurteilung eines Tatbestandes von der zivilrechtlichen erheblich abweichen.

Stellt sich also regelmäßig der Aufenthalt im Auslande als ein Willensakt der betreffenden Person dar, so ergibt sich daraus, daß auch zur Unterbrechung desselben in der Regel wiederum ein Willensakt erforderlich ist und zwar, wenn er geeignet sein soll eine Unterbrechung der Verjährungsfrist zu bewirken, ein dies zum Ausdruck bringender oder wenigstens einen Schluß darauf zulassender Willensakt. Ist die Person, welche sich im Auslande aufhält, dagegen im Sinne des Staatsrechts nicht willensfähig, so geht auch für sie die Staatsangehörigkeit durch Ablauf der zehnjährigen Frist verloren, da, wie oben ausgeführt, der Aufenthalt ausnahmsweise eine bloße Tatsache sein kann und das Gesetz im § 21 ganz allgemein von „Aufenthalt“ spricht, also auch solche Ausnahmefälle mit einbegriffen sind. Gemäß § 21 ist nämlich nicht zum Verlust, sondern nur zur Abwendung desselben eine darauf gerichtete Willenstätigkeit erforderlich.[1]) Dies ergibt sich aus den Motiven zu § 21, wenn sie ausführen:

„Die Gesetzgebung wird auf der anderen Seite dafür zu sorgen haben, daß denjenigen, welche ausdrücklich und mit Bewußtsein den Willen (!) bekunden, dem Vaterlande auch im Auslande dauernd anzugehören, die Möglichkeit gewährt werde,

[1]) So auch Bornhak I. S. 267; Seydel, Bayer. St. R. I, S. 292.

diese Absicht auszuführen", während andrerseits zum Verlust der Staatsangehörigkeit „ein einfaches im einzelnen Falle ohne besondere Schwierigkeiten festzustellendes Merkmal" nämlich schon die Tatsache des Aufenthalts — der regelmäßig aber ein Willensakt ist — genügt.

Allerdings können sich im einzelnen Falle, wie auch Laband S. 163 A. 4 a. E. richtig bemerkt, Schwierigkeiten hinsichtlich der Beurteilung der Frage ergeben, ob eine zur Unterbrechung geeignete Willenserklärung vorliegt oder nicht.

Zweifellos wirkt unterbrechend die zeitweilige Zurückverlegung des Wohnsitzes ins Inland.[1])

In der Entscheidung des bayer. Verw. G. H. vom 15. April 1889 (abgedruckt bei Reger, Bd. 18 S. 475) ist auch eine Reise ins Inland zur Erfüllung der militärischen Gestellungspflicht als zur Unterbrechung geeignet angesehen worden.

Indessen wird man nicht die vom Reichsgericht vorgenommene Verallgemeinerung gelten lassen dürfen, daß ein „selbst nur gelegentlicher, gleichviel aus welchem Anlaß und welchem Zweck genommener Aufenthalt im Inlande" zur Unterbrechung der Verjährungsfrist genügt.

Was nun die Dauer der Frist anlangt, nach welcher für die Familienangehörigen die Staatsangehörigkeit verloren geht, so ist, wie schon oben gesagt, der Zeitpunkt des Verlustes der Staatsangehörigkeit durch das Familienhaupt entscheidend. Es braucht demnach der Aufenthalt der Angehörigen im Auslande nicht 10 Jahre lang gewährt haben. Andrerseits könnte er aber auch über diese Zeit hinausgehen, nämlich dann, wenn sie ohne das Familienhaupt ins Ausland gegangen waren und zur Zeit des Nachfolgens des Familienhauptes die Staatsangehörigkeit noch nicht verloren hatten.

e. Wirkungen der Legitimation auf Familienangehörige des Legitimierten.

Uneheliche Kinder verlieren die Staatsangehörigkeit ihrer Mutter durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte

[1]) Vgl. Bahrfeldt S. 19; Arndt S. 64; Seydel I, S. 554; Landgraff, Annalen 1870 S. 643.

Legitimation, wenn der Vater eine von der Mutter abweichende Staatsangehörigkeit besitzt. (§ 13 Z. 4.)

Maßgebend ist für die Rechtsgültigkeit der Legitimation Art. 22 E. G. z. B. G. B. Hiernach richtet sich die Legitimation nach den deutschen Gesetzen, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation die Reichsangehörigkeit besitzt. Es gelten dagegen die ausländischen Gesetze, wenn der Vater einem ausländischen Staate angehört; jedoch ist in diesem Falle außerdem die nach den deutschen Gesetzen erforderliche Einwilligung des Kindes (dieses Erfordernis besteht gemäß § 1726 bei der Ehelichkeitserklärung) bezw. der Mutter ev. auch der Ehefrau des Legitimierenden zur Gültigkeit nötig.

Gehört der Legitimierende keinem Staate an, so gilt Art. 29 E. G. z. B. G. B. Das Gesetz vom 1. 6. 1870 enthält nichts darüber, ob die staatsrechtliche Wirkung der Legitimation sich auch auf Angehörige des legitimierten Kindes erstreckt. Jedoch kann aus den beim Erwerbe der Staatsangehörigkeit durch Legitimation angeführten Gründen auch hier eine über die Person des Legitimierten hinausgehende Wirkung nicht angenommen werden.

f. Wirkungen der Verheiratung einer Deutschen mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

Durch Verheiratung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer geht der Deutschen ihre Staatsangehörigkeit verloren (§ 13 Z. 5).[1]) Voraussetzung für den Verlust ist die Eingehung einer gesetzlich gültigen Ehe.

Geht die Deutsche mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates eine Ehe ein, so kommen für die Eheschließung die deutschen Gesetze in Anwendung. Und zwar sind die Bestimmungen des B. G. B. §§ 1303—1322 auch dann maßgebend, wenn die Ehe im Auslande geschlossen wird (Art. 13_{I} S. 1).

---

[1]) Eine ähnliche Bestimmung enthält das englisch-amerikanische Recht (vgl. Sieber I, S. 152, 153).

Ist der Ehemann Ausländer, so bestimmt sich die Eingehung der Ehe in Ansehung eines jeden Verlobten nach dem Rechte des Staates, dem er angehört (Art. 13_{I} S. 1).

Die Form der im Inland geschlossenen Ehen bemißt sich ausschließlich nach den deutschen Gesetzen (Art. 13_{III}). Im Auslande genügt die Form des Ortes der Eheschließung.

Auch hier schweigt das Gesetz hinsichtlich der Wirkungen des Verlustes der Staatsangehörigkeit auf Familienangehörige der eine neue Ehe eingehenden Frau. Indessen ergibt sich aus § 1697 B. G. B., wonach die Mutter die elterliche Gewalt — somit also auch die gesetzliche Vertretung — verliert, wenn sie eine neue Ehe eingeht, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Heirat sich auf ihre Familienangehörigen nicht erstreckt.

Auch uneheliche Kinder der Mutter werden von dem für diese eintretenden Verlust der Staatsangehörigkeit nicht betroffen, da gemäß § 1707 S. 1 B. G. B. der Mutter die elterliche Gewalt über uneheliche Kinder nicht zusteht, es sei denn, daß mit der Verheiratung die Legitimation des unehelichen Kindes verbunden ist (§ 13_{I} Z. 4).

III. Die besonderen Verhältnisse in Elsaß-Lothringen und den Schutzgebieten.

Der in § 1 ausgesprochene Grundsatz, daß regelmäßig der Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem deutschen Einzelstaate die Voraussetzung für den Erwerb der Reichsangehörigkeit ist und daß der Verlust der Reichsangehörigkeit den Verlust der Einzelstaatsangehörigkeit voraussetze, erleidet eine Ausnahme in Ansehung der Verhältnisse in den Reichslanden und in den deutschen Schutzgebieten.

a. In Elsaß-Lothringen:

Elsaß-Lothringen ist kein Bundesstaat, denn die von Frankreich abgetretenen Länder waren niemals ein Staat gewesen und

sind auch bis jetzt nicht zu einem Staate gemacht worden. Trotzdem herrscht in der Wissenschaft über die rechtliche Natur der Reichslande noch immer großer Streit. Einen Staat nimmt z. B. an Leoni in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts, II. Bd. S. 225.

Aus den oben kurz angeführten Gründen ist hier die Auffassung zu Grunde gelegt, daß Elsaß-Lothringen kein Staat ist.

Daraus ergibt sich denn, daß es auch keine elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit gibt.

Dennoch ist das Reichsgesetz vom 1. 6. 1870 in Elsaß-Lothringen ohne eine Änderung durch Ges. vom 8. 1. 1873 eingeführt worden.

Laband nimmt nun an, daß dieselben Tatsachen, welche in den Bundesstaaten den Erwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit und in untrennbarem Zusammenhange damit den der Reichsangehörigkeit begründen, in Elsaß-Lothringen unmittelbar den Erwerb oder Verlust der Reichsangehörigkeit bewirken und daß nur formell die Behörden der Reichslande dasselbe Verfahren beobachten, wie im übrigen Reichsgebiet die Behörden der Einzelstaaten.[1]) Dem Umstande, daß Elsaß-Lothringen kein Staat ist, würde dadurch Rechnung getragen, daß in den offiziellen Urkunden und Formularen der Ausdruck „Landesangehörigkeit" an Stelle der sonst üblichen Staatsangehörigkeit gebraucht würde. Ein Unterschied zwischen dieser „Landesangehörigkeit" und der Reichsangehörigkeit sei indessen nicht vorhanden (S. 209, 210 a. E.).

Auch Hänel (S. 832, 833) ist der Meinung, daß ein Unterschied von Reichsangehörigkeit und Staatsangehörigkeit in Elsaß-Lothringen nicht bestehe, sondern daß es dort nur eine ausschließliche Reichsangehörigkeit gebe. Die Landesangehörigkeit sei nichts anderes als ein „Ausschnitt aus der Reichsangehörigkeit" (S. 833) und könne mit der Einzelstaatsangehörigkeit vertauscht werden und diese mit ihr. „Ihr Verlust ohne den Eintausch einer Einzelstaatsangehörigkeit ziehe den Verlust der Reichsangehörigkeit nach sich." G. Meyer verneint einerseits,

[1]) Derselben Ansicht sind: Zorn I, S. 559; Hänel I, S. 832, 833; Bornhak I, S. 247. Anderer Ansicht: G. Meyer S. 178, Anm. 76.

daß Elsaß-Lothringen ein Staat sei, sagt aber auf S. 217, daß die Landesangehörigkeit in Elsaß-Lothringen vollständig der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate entspreche und auch dieselben Wirkungen wie diese äußere, nimmt also, wie Laband treffend bemerkt, eine Staatsangehörigkeit ohne Staat an.

Der Fehler bei Meyer liegt darin, daß er die elsaß-lothringische Landesangehörigkeit „vollständig" der Einzelstaatsangehörigkeit gleichstellt. Denn die Befugnisse des Reiches gehen in Bezug auf Elsaß-Lothringen viel weiter wie hinsichtlich der deutschen Einzelstaaten und es hat dementsprechend die Reichsangehörigkeit in Elsaß-Lothringen einen größeren Umfang als in einem Bundesstaate. Die elsaß-lothringische Landesangehörigkeit stellt sich also als eine Erweiterung der Reichsangehörigkeit dar und man könnte dieses über den Normalumfang hinausgehende Mehr mit dem in offiziellen Urkunden gebrauchten Ausdrucke „Landesangehörigkeit" bezeichnen,[1] sofern man nur daran festhält, daß es sich dabei um keine „Staatsangehörigkeit" handelt.

Ein Deutscher würde demnach durch die im Gesetze vom 1. 6. 1870 aufgezählten Erwerbsgründe in Elsaß-Lothringen nur dieses „Plus" zur Reichsangehörigkeit hinzuerwerben, deren Bestand im übrigen nicht berührt wird. Ein Ausländer dagegen würde unmittelbar die Reichsangehörigkeit in ihrem erweiterten Umfange erwerben.

b. In den Schutzgebieten:

Gemäß § 9 I des Schutzgebietsgesetzes vom 10. Sept. 1900 kann Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit vom Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugnis einem anderen kaiserlichen Beamten zu übertragen.

Wie durch das Gesetz deutlich zum Ausdruck gebracht wird, handelt es sich hierbei also ebenfalls um einen unmittelbaren Erwerb der Reichsangehörigkeit ohne das Medium der Einzelstaats-

---

[1]) So auch Hamburger S. 75.

angehörigkeit, stellt also gleichfalls eine Durchbrechung des in § 1 aufgestellten Grundsatzes dar.[1])

IV. Die Anwendbarkeit der Vorschriften des Gesetzes vom 1. 6. 1870 auf die deutschen Standesherren.

Durch Art. 14 Z. 1 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 war den Standesherren die unbeschränkte Freiheit des Aufenthalts in jedem zum deutschen Bunde gehörigen Staate und „das Recht, durch die bloße von der landesherrlichen Acceptation begleitete Huldigung das Indigenat zu erwerben" (Cahn S. 69), gewährleistet worden.

Da nun der deutsche Bund seiner rechtlichen Natur nach nur eine völkerrechtliche Vereinigung der zu ihm gehörigen Staaten darstellte, so ergibt sich daraus, daß das Recht des deutschen Bundes nur ein Vertragsrecht zwischen den betreffenden Bundesgliedern war, das nicht unmittelbar auf die Untertanen der Einzelstaaten und auch nicht auf die vormals Reichsunmittelbaren — die Rechte der letzteren beruhten lediglich als landesgesetzliche auf den Landesgesetzen, die zur Ausführung des Art. 14 der Bundesakte ergingen — wirkte, sondern nur dann, wenn es in dem betreffenden Lande in verbindlicher Weise als Gesetz verkündet war.

Nachdem nun infolge der Ereignisse des Jahres 1866 der deutsche Bund aufgelöst worden ist, ist auch für die vormals zu demselben gehörigen Staaten die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der vom Bundestage beschlossenen Gesetze in Ansehung der Standesherren fortgefallen.

Da ferner gemäß Art. 4 Z. 1 R. Verf. „die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht .... — mit einer kleinen Ausnahme für Bayern — der Beaufsichtigung des Reiches und der Gesetzgebung desselben

[1]) Näheres bei Hauschild S. 14 ff.

unterliegen", so folgt daraus, daß auch die Reichsgesetzgebung zur Aufhebung der Rechte der früher Reichsunmittelbaren befugt war.

Aus dieser Sachlage ergibt sich denn auch, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. 6. 1870, weil es eine erschöpfende Regelung der Indigenatsverhältnisse vornehmen wollte und konnte, andrerseits keine Ausnahmevorschriften hinsichtlich der ehemaligen Standesherren getroffen hat, auch für diese Geltung haben.[1])

[1]) So Seydel in Annalen S. 159, 160; Cahn S. 69, A. 3b; Bazille und Köstlin S. 138; Arndt S. 68.

Lebenslauf.

Am 30. April 1886 wurde ich — Leo Drobig, katholischer Konfession und preußischer Staatsangehörigkeit — als Sohn des Lehrers August Drobig und seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Domogalla, in Schneidemühl, Kr. Kolmar i. P., geboren. Zunächst besuchte ich daselbst die Elementarschule, dann das Kgl. Gymnasium, welches ich Ostern 1906 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Darauf studierte ich in Breslau Rechts- und Staatswissenschaften und hörte Vorlesungen bei allen Professoren der juristischen Fakultät. Am 23. Mai 1910 bestand ich das Referendarexamen, am 10. Juni das Rigorosum. Zur Zeit bin ich als Volontär bei der Kommandite des Schlesischen Bankvereins in Glatz beschäftigt.